

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl S. 55, 159) in der aktuell gültigen Fassung und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 in der aktuell gültigen Fassung hat der Gemeinderat Callenberg am 29.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen
Bekanntgabe
der Gemeinde Callenberg
-Bekanntmachungssatzung -**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die öffentliche Bekanntmachung sowie die ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Callenberg, sofern nicht bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne der Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, gilt § 7 dieser Satzung.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Callenberg erfolgen, durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Callenberg.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 3 Inhalt der Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen.
- (2) Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 4 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Gemeindeverwaltung (Straße, Haus-und Zimmernummer) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5 Notbekanntmachung

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Gemeinde Callenberg vollzogen.
- (2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Absatz 1 Nr. 2. vollzogen.
- (3) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 Abs. 1 vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 7 ortsübliche Bekanntmachung/ ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe/ ortsübliche Bekanntmachung erfolgt, durch Aushang an den Verkündungstafeln im Ortsgebiet (siehe Anlage).
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntgabe/ Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Callenberg vom 22.02.2005 außer Kraft.

Callenberg, den 29.06.2015


Daniel Förmig
Bürgermeister



ANLAGE zur Bekanntmachungssatzung vom 29.06.2015

OT Meinsdorf

- Dorfstraße gegenüber (Geylers Gasthaus)

OT Falken

- Am Rathaus
- Limbacher Straße (Falken Anteil)

OT Langenberg

- Hohensteiner Str. (Schule/ Gasthof)

OT Langenchursdorf

- Wolfsschlucht
- Einkaufsmarkt (Höhe Waldenburger Str. 52)
- Goldene Aue (Buswendeplatz)

OT Callenberg

- An der Sparkasse
- An der Heide (Spielplatz)

OT Reichenbach

- Kulturelle Begegnungsstätte

OT Grumbach

- am Spielplatz (gegenüber Kirche)